

Berlin, 5. August 2017

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-541

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Faber
Abteilungsleiter Umwelt und Energie
mf@bga.de

UMWELT UND ENERGIE

Was bedeutet die neue Verordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung?

1. **Worum geht es?**
2. **Welche Produkte sind erfasst?**
3. **Welche Verpflichtungen haben Lieferanten?**
4. **Welche Verpflichtungen haben (Groß-)Händler?**
5. **Was bedeutet die neue Produktdatenbank?**
6. **Welche Informationen müssen Lieferanten in der Produktdatenbank hinterlegen?**
7. **Wie sieht das Verfahren für die Umgestaltung aus?**
8. **Was gilt für Lagerware – muss diese umetikettiert werden?**

Am **1. August 2017** ist die Verordnung 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung in Kraft getreten und löst die bisherige Richtlinie 2010/30/EU ab. Mit diesem Informationsschreiben sollen die **wesentlichen Inhalte und Änderungen** dargestellt werden.

1. Worum geht es?

Mit der neuen [Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung](#) werden auf europäischer Ebene einheitliche Vorgaben für die Energiekennzeichnung von Produkten sowie die Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen zur Energieeffizienz, zum Verbrauch und zu anderen Ressourcen festgelegt. Mit der Verordnung wird der zukünftige Rahmen für die Kennzeichnung gesetzt, die abschließend nur **noch die Klasse A - G aufweist**. Damit verschwinden die „Plusklassen“ zukünftig und die Buchstaben A bis G decken wieder alle zulässigen Energieeffizienzklassen ab. Einher damit geht, dass bei Einführung eines neuen Etiketts die **Klasse A und ggf. B für weitere technische Entwicklungen frei gehalten** werden sollen. Erstmals wird mit der Verordnung auch die **Kennzeichnung von Lagerware** geregelt. Bisher galten die Anforderungen nur für neu in Verkehr gebrachte Produkte. Außerdem wird eine **Produktdatenbank** neu eingeführt.

Die jetzige Verordnung löst die bisherige Richtlinie 2010/30/EU zur Energieverbrauchskennzeichnung ab. Mit der Verordnung wird auch die Grundlage für weitere Regelungen (sog. delegierte Rechtsakte) geschaffen, die für jede einzelne Produktgruppe die Details zu den Anforderungen an die Etiketten regelt. Die bisherigen Regelungen hierzu bleiben so lange weiter in Kraft, bis sie durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die betreffende Produktgruppe aufgehoben werden. Allerdings gelten bestimmte Anforderungen und

Änderungen der Rahmenverordnung ab sofort und müssen von Lieferanten und Händlern sofort beachtet werden.

2. Welche Produkte sind erfasst?

Erfasst werden **energieverbrauchsrelevante Produkte**, die in Verkehr oder in Betrieb genommen werden. Dabei sind energieverbrauchsrelevante Produkte solche Waren, deren Nutzung den **Verbrauch an Energie** während des Gebrauchs beeinflusst. Zurzeit sind dies folgende Produkte

- **Fernsehgeräte** ([EU 1062/2010](#) zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch EU 2017/254),
- **Einzelraumheizgeräte** ([EU 2015/1188](#) zuletzt geändert durch EU 2016/2282),
- **Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben** ([EU 65/2014](#) zuletzt geändert durch EU 2017/254),
- **Haushaltsgeschirrspülmaschinen** ([EU 1059/ 2010](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch 2017/254),
- **Haushaltskühlgeräte** ([EU 1060/2010](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch 2017/254),
- **Haushaltswaschmaschinen** ([EU1061/2010](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch EU 2017/254),
- **Haushaltswäschetrockner** ([EU 392/2012](#)),
- **Gewerbliche Kühlagerschränke** ([EU 2015/1094](#), zuletzt geändert durch 2017/ 254),
- **elektrische Lampen und Leuchten** ([EU 874/2012](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und EU 2017/254),
- **Luftkonditionierern** ([EU 626/2011](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch EU 2017/254),
- **Staubsauger** ([EU 665/2013](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch 2017/254),
- **Weinschränke (eigenes Kapitel bei Haushaltskühlgeräten)** ([EU 1060/2010](#))
- **Wohnraumlüftungsgeräte** ([EU 1254/ 2014](#), zuletzt geändert durch EU 2017/254).

Produkt kann dabei auch ein **System** sein, d.h. eine Kombination verschiedener Waren, die nach Zusammenführung eine spezifische Funktion in einem erweiterten Umfeld erfüllen. Dies ist z. B bei Produkten zur **Raumheizung, Kombiheizgeräte und Verbundanlagen** ([EU 811/2013](#), durch zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch 2017/254), **Warmwassergeräte und Warmwasserspeicher und Verbundanlagen** ([EU 812/2013](#), zuletzt geändert durch EU 518/2014 und durch 2017/254) und **Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen** ([EU 2015/1187](#), zuletzt geändert durch EU 2017/254) der Fall.

Gebrauchte Produkte sind nur **erfasst**, wenn sie aus einem **Drittland** (nicht Unionsmarkt) stammen.

3. Welche Verpflichtungen haben Lieferanten?

Nach der Verordnung ist Lieferant der EU ansässige Hersteller, der Bevollmächtigte eines nicht in der EU ansässigen Herstellers oder der Importeur, der ein Produkt im Unionsmarkt (EU-Binnenmarkt sowie EWR Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein) in Verkehr bringt. Diesem obliegt die Pflicht unentgeltlich korrekt gedruckte Etiketten sowie Produktdatenblätter entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu liefern. In den besonderen Regelungen für die Produkte kann geregelt werden, dass die Etiketten auf der Verpackung aufgedruckt sein können (z. B. Leuchtmittel).

Lieferanten dürfen nach wie vor keine Produkte in Verkehr bringen, deren Leistung sich unter Testbedingungen automatisch verändern, um eine günstigere, aber nichtzutreffende Effizienzklasse zu erzielen.

Außerdem müssen Lieferanten **in visuell wahrnehmbarer Werbung** oder **in technischem Werbematerial** für ein bestimmtes Modell auf die **Energieeffizienzklasse** des Produkts und **das Spektrum** der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen gemäß dem einschlägigen delegierten Rechtsakt hinweisen. So muss bei einer Waschmaschine mit Effizienzklasse A+++, zusätzlich das Spektrum (A+++ bis D) angegeben werden. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn in der Werbung kein Preis und kein Energieverbrauch genannt werden.

Bei **Softwareaktualisierungen** müssen die Kunden informiert werden, wenn es dadurch zu einer **Verschlechterung der Effizienzangaben** kommt. Außerdem muss der Kunde die Möglichkeit haben, **diese Aktualisierung** für einen Zeitraum der mit der durchschnittlichen Lebensdauer des Produkts in einem angemessenen Verhältnis steht **ohne vermeidbaren Verlust der Funktionalität abzulehnen**.

Lieferanten liefern den Händlern die **gedruckten Etiketten sowie die Produktdatenblätter unentgeltlich und unverzüglich**, mindestens aber innerhalb von **fünf Arbeitstagen nach Aufforderung des Händlers**. Alternativ kann der Händler das Etikett von der Produktdatenbank selbst ausdrucken oder zur elektronischen Anzeige herunterladen.

Die Lieferanten und Händler dürfen nur für Produkte, die von der Rahmenverordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten erfasst sind, Energie-Etiketten liefern oder ausstellen. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig. Auch ist für Produkte, die von delegierten Rechtsakten erfasst sind, das Bereitstellen oder Ausstellen von Etikett, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die nicht den einschlägigen delegierten Rechtsakten entsprechen, ausgeschlossen, wenn dies bei Kunden voraussichtlich zur Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderer Ressourcen führen würde.

Diese **Pflichten gelten seit dem 1. August 2017**.

4. Welche Verpflichtungen haben (Groß-)Händler?

Die Verordnung definiert **Händler** als einen **Einzelhändler** oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für **Kunden** oder Errichter zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt. Dabei wird als **Kunde** jeder verstanden, der ein **Produkt für den Eigenverbrauch erwirbt**. Damit ist der **Großhändler**, der Ware an **Einzelhändler oder Wiederverkäufer vertreibt, nicht unmittelbar erfasst**. Anders sieht es aus, falls an einen Kunden zum Eigenverbrauch vertrieben wird.

Der **Händler** muss das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett **sichtbar ausstellen** und dem **Kunden das Produktdatenblatt**, auf Aufforderung auch in physischer Form **zur Verfügung stellen**. Hat der **Händler kein Etikett** erhalten, **fordert er** den **Lieferanten** hierzu auf. Gleiches gilt für das **Produktdatenblatt**. Gerade im **dreistufigen Vertriebsweg** wird hier der Ansprechpartner der Großhändler sein, auch wenn der Großhändler nicht der Lieferant i. S. der Verordnung ist.

Wie der Lieferant muss der Händler bei der **Werbung oder bei Werbematerial** auf die **Effizienzklasse** und das **Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen** gemäß dem einschlägigen delegierten Rechtsakt **hinweisen**. Dies kann für **Großhändler** auch bei **Werbung und Hinweise im Internet** der Fall sein, gerade wenn sich diese an die Allgemeinheit richten. Prospekte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gedruckt wurden und bereits im Umlauf sind, müssen nicht zurückgerufen werden. Bei neu gedruckten Prospekten müssen hingegen die Anforderungen aus der Verordnung erfüllt werden.

Auch hier gelten diese **Pflichten seit dem 1. August 2017**.

5. Was bedeutet die neue Produktdatenbank?

Mit der Produktdatenbank wird erstmalig eine Sammlung von systematisch geordneten Daten zu den jeweiligen Produkten eingeführt. Außerdem werden die Marktüberwachungsbehörden bei ihren Aufgaben aus dieser Verordnung und aus den jeweiligen delegierten Rechtsakten unterstützt. Des Weiteren werden damit die Informationen über in Verkehr gebrachte Produkte, deren Energieklassen und Produktblättern für die Öffentlichkeit bereitgestellt.

Die Kommission ist seit dem **1. August 2017 zur Errichtung einer Produktdatenbank verpflichtet**.

Die Datenbank unterscheidet in **einen öffentlichen Teil**, einen **Konformitätsteil** sowie ein **Online-Portal für beide Teile**. Der **öffentliche Teil** richtet sich in erster Linie an **Verbraucher** und ist für jeden zugänglich. Der **Konformitätsteil** ist nur für **die Marktüberwachungsbehörden** und die Kommission zugänglich und unterliegt strengen Datenschutzvorschriften. Mit dem öffentlichen Teil wird gewährleistet, dass jedes Produktmodell mit einem Eintrag abrufbar ist, das **Energieetikett jedes Modells** sowie das vollständige **Produktdatenblatt in sämtlichen Amtssprachen** der Union in einer Datei **angezeigt, heruntergeladen und ausgedruckt** werden kann. Außerdem wird ein Online-Helpdesk oder eine Kontaktstelle für den Lieferanten eingerichtet und unterhalten.

Mit Hilfe des **Konformitätsteils (nichtöffentlichen Teils)** der Datenbank soll eine **effiziente Marktüberwachung** in der gesamten EU erleichtert werden, indem die Behörden einen schnellen Zugriff auf die Unterlagen zur Konformitätsbewertung erhalten.

Bis zur Eingabe der Daten in die Produktdatenbank stellen die Lieferanten eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zu Überprüfungs-zwecken zur Verfügung. Diese Unterlagen müssen binnen zehn Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung den Marktüberwachungs-behörden oder der Kommission vorliegen. Diese Anforderung bestand bisher auch, allerdings war für die Übermittlung der Unterlagen die elektronische Form nicht vorgeschrieben. Dies gilt auch für Modelle, deren Einheiten vor dem Inkrafttreten der neuen Rahmenverordnung in Verkehr gebracht oder in

Betrieb genommen wurden, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Fertigung der letzten Einheit.

6. Welche Informationen müssen Lieferanten in der Produktdatenbank hinterlegen?

Ab dem **1. Januar 2019** müssen Lieferanten bestimmte Informationen in der Produktdatenbank eintragen, bevor sie diese in Verkehr bringen. Für Modelle, die unter einer aufgrund der neuen Verordnung erlassenen Regelung (delegierter Rechtsakt) fallen und vor dem 1. Januar 2019 auf den Markt gebracht werden, genügt eine **Eintragung bis zum 30. Juni 2019**. Für Produkte, die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr in Verkehr gebracht werden, steht es den Lieferanten frei, ob sie diese eintragen wollen.

Handelt es sich um Energiekennzeichnungen für Verbundanlagen für Warmwasserbereitung und Raumheizungen, obliegt die Bereitstellung der Etiketten alleine bei den Händlern (Handwerk).

Ändert der Lieferant sein Produkt mit Auswirkungen auf die Angaben im Etikett oder im Datenblatt, so hat er ein neues Modell erzeugt, das er in die Produktdatenbank eingeben muss.

Im **öffentlich zugänglichen Teil** werden vom Lieferanten Name oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur Identifizierung, die Modellkennung, das Etikett in elektronischer Form, die Energieeffizienzklasse und andere Parameter des Etiketts sowie die Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format eingegeben.

Im **nicht öffentlichen Teil** muss der Lieferant die Modellkennung aller gleichwertigen Modelle, die bereits in Verkehr gebracht wurden, sowie die im Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung näher spezifizierten technischen Unterlagen eingeben.

Daten der Produkte, die nicht mehr auf dem Markt sind, müssen für 15 Jahre gespeichert bleiben, die öffentlich verfügbaren Daten bleiben ohne Frist erhalten.

7. Wie sieht das Verfahren für die Umgestaltung aus?

Die Kommission erlässt in den kommenden Jahren Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte), mit denen die Einführung der Etiketten mit der Skala von A bis G für die jeweiligen Produktgruppen festgelegt wird. Die zeitliche Reihenfolge richtet sich nach dem Anteil mit den höchsten Effizienzklassen.

Grundsätzlich wird die Kommission **bis zum 23. August 2023** die entsprechenden Verordnungen erlassen. Für die Produktgruppen **Haushaltsgeschirrspülmaschinen, Haushaltskühlgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Fernsehgeräte und elektrische Lampen und Leuchten** gilt hier abweichend als Termin der **2. November 2018**.

Für die **Produktgruppen Raumheizungen** (Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen) und **Warmwassergeräte** (Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und

Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen) soll bis zum **2. August 2025** eine Überprüfung der Neuskalierung durchgeführt werden und ggf. **bis zum 2. August 2026** eine Verordnung mit der Neuskalierung erlassen werden. Spätestens **bis zum 2. August 2030** sollen hier neue Etiketten erlassen werden. Der Grund für die spätere Einführung ist, dass bei diesen Produkten die Energiekennzeichnung erst seit 2015 eingeführt wurde.

Mit Einführung eines **neuen Etiketts** oder einer **neuen Skala** soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens voraussichtlich **kein Produkt die Effizienzklasse A** erreichen und eine Mehrheit der Produkte in diese Klasse erst in zehn Jahren fallen. Damit soll gewährleistet werden, dass es Raum für technische Entwicklungen gibt. Außerdem müssen so die Effizienzetiketten nicht nach einigen Jahren überarbeitet werden, da bereits eine Vielzahl von Produkten die Klasse A erreicht und sich die besseren nicht mehr absetzen können. Bei Produkten, bei denen sich **die Technik schneller entwickelt**, soll bei Inkrafttreten **kein Produkt in die Energieeffizienzklasse A und B fallen**, sodass die Klassen A und B zu Beginn freigehalten werden müssen.

Sieht eine entsprechende **Ökodesignrichtlinie** vor, dass Produkte mit den **Klassen E, F und G nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen**, werden diese **Klassen grau gekennzeichnet**.

18 Monate nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung sollen die Etiketten sowohl im Geschäft als auch Online ausgestellt werden.

8. Was gilt für Lagerware – muss diese umetikettiert werden?

Wie bereits erwähnt muss erstmalig auch Lagerware mit neuen Energiekennzeichnungsetiketten versehen werden. Der **Lieferant stellt** dafür vier Monate vor dem Zeitpunkt der Ausstellung des neuen Etiketts **in der Regel dem Händler** sowohl das **bestehende als auch das neue Etikett mit Produktdatenblättern** zur Verfügung.

Der Händler muss **innerhalb von 14 Arbeitstagen** nach dem Startpunkt der neuen Kennzeichnung sowohl im Geschäft als auch bei online ausgestellten Produkten diese mit der neuen Kennzeichnung versehen. Vor diesem Startpunkt ist die Nutzung des Etiketts nicht erlaubt.

Für Produkte die vor den vier Monaten in Verkehr gebracht wurden, stellt der **Lieferant dem Händler auf Aufforderung die Etiketten binnen fünf Arbeitstagen** zur Verfügung. Hat der **Lieferant** allerdings zu diesem Zeitpunkt **seine Tätigkeit eingestellt** und der Händler noch **Lagerware**, kann der **Händler diese bis zu neun Monate nach dem in der Verordnung festgelegten Zeitraum ohne neues Etikett weiter vertreiben**.

Stand: August 2017